

Dipl. - Biol. Björn Leupolt

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

Tel.: 015120635595

e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

21. Mai 2024

**Potenzialeinschätzung (Amphibien und Vögel), Realerfassung
Moorfrosch sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme im Rahmen des
Bebauungsplanverfahrens Nr. 14 der Gemeinde Kollmar**

**im Auftrag von
Amt Horst-Herzhorn**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Methode	3
2	Ergebnisse	5
2.1	Vögel.....	5
2.2	Amphibien.....	5
3	Beschreibung des Vorhabens.....	6
3.1	Wirkungen auf Vögel.....	6
3.2	Wirkungen auf Amphibien.....	6
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG	8
5	Literatur	10
6	Anhang.....	11

1 Einleitung und Methode

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14 der Gemeinde Kollmar ist ein neues Feuerwehrgerätehaus sowie ein Gemeindezentrum eine geplant. Diesbezüglich sollte die Fläche auf ihr Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten hin untersucht werden sowie die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme erfolgen. Vorliegende Untersuchung behandelt die Gruppen der Vögel und Amphibien. Das Plangebiet befindet sich zwischen den Grundstücken Große Kirchreihe 30 und 32, nördlich des Grundstückes 97b (Kindergarten) und südlich der Straße Große Kirchreihe. Gebäude befinden sich nicht im Geltungsbereich. Im Westen grenzt bestehende Wohnbebauung an die Fläche. Südlich des Geltungsbereiches liegt das Gelände des Schulzentrums von Kollmar. Die Fläche des Geltungsbereiches besitzt eine Größe von 1,2 ha. Der Großteil des Plangebietes wird zur Zeit landwirtschaftlich als Intensiv-Grünland genutzt. Die straßenbegleitenden Einzelbäume (Erlen) entlang der Straße Große Kirchreihe sollen erhalten bleiben.

Die Fläche des Geltungsbereiches sowie dessen näheres Umfeld wurden mittels einer Tagesbegehung am 31.01.2024 auf das Potenzial für das Vorkommen von Brutvögeln und Amphibien hin untersucht. Bei bestehendem Potenzial eines Grabens für das Vorkommen des Moorfrosches wurde eine Realfassung nachträglich durchgeführt.

Mit der Untersuchung sollte festgestellt werden, ob den geplanten Baumaßnahmen hinsichtlich der Artenschutz -Verbote des § 44 BNatSchG bezüglich Vögel und Amphibien artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen und wie sie ggf. überwunden werden können. Abbildung 1 stellt eine Übersicht über den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 14 Kollmar dar.



Abbildung 1: Übersicht über den Geltungsbereich des B-Plan 14 Kollmar (zur Verfügung gestellt vom AG)

2 Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Tagesbegehung sowie der Moorfrosch-Realerfassung dargestellt.

2.1 Vögel

Auf der Intensiv-Grünlandfläche ist das Bestehen von Fortpflanzungsstätten von Offenlandbrütern, wie z.B. Kiebitz, Wiesenschiefstelze oder Feldlerche aufgrund der geringen Nähe zu vertikalen Strukturen, der intensiven Bewirtschaftung sowie der Nähe zur Straße, bestehender Wohnbebauung und des Schulgeländes nicht anzunehmen. Die straßenbegleitenden Bäume sowie die Bäume in den angrenzenden Gärten im Westen des Geltungsbereiches bieten freibrütenden Brutvögeln Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch wenn keine Hinweise für einen zurückliegenden Besatz in Form alter Vogelnester ermittelt werden konnten. Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten wurde in den straßenbegleitenden Bäumen nicht festgestellt. An den Rändern des östlichen und westlichen Grabens bestehen Bereiche mit Schilfbestand. Diese sind jedoch aufgrund ihrer geringen Ausdehnung nicht für Fortpflanzungs- und Ruhestätten schilfbewohnender Vogelarten geeignet.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

2.2 Amphibien

Am östlichen und westlichen Rand des Plangebietes befinden sich schmale Entwässerungsgräben (siehe Photos 1-3 im Anhang). Weitere Gewässer befinden sich nicht im Planungsgebiet. In ca. 300 m Entfernung befinden sich ein See sowie südlich die Elbe.

Aufgrund der Beschaffenheit der Entwässerungsgräben und den bekannten Lebensraumanforderungen der in Schleswig-Holstein vorkommenden Amphibien kommen die in **Tabelle 1** aufgeführten Amphibienarten potenziell im Planungsgebiet vor.

Tabelle 1: Artenliste der potenziell vorkommenden Amphibien

Rote-Liste-Status SH: nach DREWS et al. (2019) und DE: nach Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Art	RL SH	RL DE
Grasfrosch, <i>Rana temporaria</i>	-	V
Moorfrosch, <i>Rana arvalis</i>	-	3
Teichfrosch, <i>Pelodytes punctatus</i>	-	-
Teichmolch, <i>Triturus vulgaris</i>	-	-

Die Erdkröte ist hier aufgrund der stark verkrauteten Gräben nicht anzunehmen. Der Laubfrosch benötigt in seinen Reproduktionsgewässern eine sehr gute Wasserqualität (DREWS et al. 2019), die hier nicht gegeben ist. Des Weiteren fehlen hier in unmittelbarer Nähe geeignete Vertikalstrukturen wie Hochstauden und Buschwerk, in denen er jagen und geeignete Sonnenplätze finden könnte.

Von den potenziell vorkommenden Arten gelten alle in Schleswig-Holstein als ungefährdet. Der Moorfrosch wird auf der Roten Liste Deutschlands als gefährdet geführt und befindet sich im Anhang

IV der FFH-Richtlinie. In Grünlandgebieten fallen die Landlebensräume sowie die Laichhabitate des Moorfrosches insbesondere bei kurzrasigem, deckungsarmem Grünland oft zusammen, wodurch die Moorfrosche im Wesentlichen auf die Gräben und Grabenränder beschränkt sind (DREWS et al. 2019).

Bei Amphibien kommt es im Jahresverlauf zu saisonalen Wanderungen zwischen Winterquartier, Laichgewässer und Sommer-Landlebensraum. Es werden dabei auch weitere Entfernungen zurückgelegt, der Großteil der Population hält sich jedoch in der Nähe der Gewässer auf, wenn dort geeignete Lebensräume vorhanden sind. Je weiter das Gelände vom Laichgewässer entfernt ist, desto geringer wird (bei ansonsten gleichen Lebensbedingungen) die Amphibiendichte. Mit den Gehölzbereichen um den westlich gelegenen See bestehen dort Lebensräume die ein höheres Potenzial für Landlebensräume und Winterquartiere für Amphibien besitzen, als dies im Plangebiet vorliegt. Im Plangebiet selbst ist das Potenzial für Amphibien Landlebensräume und Winterquartiere als gering einzuschätzen.

Bei bestehendem Potenzial eines Grabens für das Vorkommen des Moorfrosches wurde eine Realfassung nachträglich durchgeführt. Hierfür wurden am 15.03., 04.04. sowie 13.04.24 die bestehenden Gräben im Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen des Moorfrosches mittels Verhörens sowie Sichtbeobachtungen von adulten und juvenilen Tieren und Laich untersucht. Es wurden während der drei Begehungen keine Hinweise für einen Besatz der Gräben durch den Moorfrosch festgestellt. Ein Vorkommen des Moorfrosches in den bestehenden Gräben ist somit nicht anzunehmen.

3 Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet sollen Gebäude errichtet werden sowie Fläche befestigt werden (siehe **Abbildung 1**). Die Bäume entlang der Straße Große Kirchreihe sollen erhalten bleiben. Der westliche Graben soll nicht verändert werden. Der östliche Graben am Sportplatz soll verrohrt werden.

3.1 Wirkungen auf Vögel

Das intensiv genutzte Grünland besitzt kein Potenzial für Offenlandbrüter (siehe oben). Die potenziell vorkommenden Gehölzbrüter in den straßenbegleitenden Bäumen (sowie in den angrenzenden Gärten) sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da keine Bäume entfallen. Auch ist hier aufgrund der Nähe zu der Straße sowie den Wohngebäuden nur von Fortpflanzungsstätten von störungsunempfindlichen Vogelarten auszugehen. Zu Tötungen oder Verletzungen kommt es somit durch das Vorhaben nicht.

Mit Störungen ist bei den sämtlich zu den relativ wenig störungsempfindlichen Arten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können, nicht zu rechnen. Diese Arten sind nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören.

3.2 Wirkungen auf Amphibien

Von den potenziell im Bereich der Gräben vorkommenden Amphibienarten befindet sich der Moorfrosch im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch eine nachträgliche Realerfassung konnte ein Vorkommen des Moorfrosches in den Gräben ausgeschlossen werden. Von einem Verlust von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Moorfrosches ist somit nicht auszugehen. Des Weiteren sind Tötungen oder Verletzungen des Moorfrosches durch das Vorhaben nicht anzunehmen. Zum westlichen Graben sollte aus gutachterlicher Sicht ein Puffer von 3m eingehalten werden, der nicht bebaut oder befestigt werden darf.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotsatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter

erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

4.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei Fehlen von Potenzial für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln sowie Anhang-IV-Arten aus der Gruppe der Amphibien im Plangebiet kommt es durch das Vorhaben nicht zum Eintreten des Tötungs-/Verletzungsverbotes hinsichtlich dieser Artengruppen.

Zu berücksichtigende Störungen

Zu vorhabensbedingten Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 kommt es durch das Vorhaben nicht.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht. Dies trifft hier nicht zu. Es werden durch das Bauvorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Der mögliche Verlust von Nahrungsraum kann durch die hier potenziell vorkommenden, gut angepassten Brutvogelarten ausreichend kompensiert werden, so dass keine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Vorhaben entsteht.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Moorfrosches sind bei fehlendem Vorkommen nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Dieses Verbotes tritt bei erfolgtem Ausschluss des Moorfrosches durch die Realerfassung nicht ein.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;

eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot tritt nicht ein.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Von einem Verlust von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten ist nicht auszugehen. Die Realerfassung konnte einen tatsächlichen Moorfroschbestand ausschließen.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

Somit kommt es durch das Vorhaben aus gutachterlicher Sicht nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG. Folglich ist zur Durchführung des Vorhabens eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich.

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

5 Literatur

- DREWS, A., M. HAACKS, J. KRÜTGEN, J. MOHRDIECK & K. VOß (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Rote Liste. LLUR SH, Flintbek.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

6 Anhang



Photo 1: Westlicher Graben
Blickrichtung Nord



Photo 2: Westlicher Graben
Südlicher Bereich



Photo 3: Östlicher Graben
Blickrichtung Nord